

Nr.: 110/2023

■ Dezernat	I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung	24.04.2023
■ Fachbereich	Personal & Service	
■ Verfasser/-in	Schmidt, Mario	
■ Telefon	07621 410-1230	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	10.05.2023
Kreistag	öffentlich	17.05.2023

Tagesordnungspunkt

Privatnutzung und außerdienstliche Nutzung von dienstlichen Fahrzeugen der Land-kreisverwaltung

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag stimmt der privaten und außerdienstlichen Nutzung

- a) des Dienstfahrzeugs der Landrätin
- b) des Dienstfahrzeugs des Ersten Landesbeamten und
- c) der sonstigen Dienstfahrzeuge

wie in der Begründung dieser Vorlage beschrieben zu.

2. Fahrten der Landrätin in Ausübung von ehren- und nebenamtlichen Aufgaben sind kostenerstattungsfrei, da die Amtsinhaberin kommunale Interessen vertritt und somit eine Doppelfunktion inne hat.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	1	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	11.10	Steuerung
Produkt(e)	11.10.01	Steuerung

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

■ Klimawirkung:	☐ positiv	☐ neutral	☐ negativ	☐ keine
■ Personelle Auswirkungen:	☐ nein	☐ ja, ggf. Erläuterung		
■ Finanzielle Auswirkungen:	☐ nein	☐ ja,		
☐ im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€		
☐ im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat eine Mitteilung (GPA-Mitteilung Kommunalwirtschaft 08/2010, Neuauflage Juni 2022) herausgegeben, in der Ausführungen zu Aufwendungen für die dienstliche Aufgabenwahrnehmung durch kommunale Wahlbeamte gegeben werden. Unter anderem geht es auch um Dienstwagen. Gemäß der Ausführungen der GPA sind als außer-dienstliche Zwecke auch solche zu verstehen, die nicht ganz direkt (bzw. auf den ersten Blick) zur Erledigung von Dienstgeschäften des Hauptamtes (im engeren Sinne) zuzuordnen sind, aber trotzdem in einem Zusammenhang mit der Funktion und Person des Wahlbeamten stehen bzw. im Interesse der vertretenen Gebietskörperschaft sind (z.B. Teilnahme an Verbandsversammlungen des Regionalverbandes, Gremientätigkeit bei kommunalen Verbänden wie dem Landkreistag etc.). Gemäß GPA kann die Teilnahme an solchen Terminen wie Dienstfahrten bewertet werden, was dann zur Folge hat, dass keine Abrechnung als private Fahrt erfolgen muss, wenn der zuständige Ausschuss dies so festlegt, was mit dieser Vorlage (siehe insbesondere Beschlussvorschlag Nr. 2) empfohlen wird.

Zur Klarstellung wird daher um expliziten Beschluss folgende Regelungen gebeten:

1. Dienstfahrzeug der Landrätin

Gemäß Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 18. Juli 2012 (Nr. 38/2012) wird der Landrätin ein Dienst-Pkw auch zur privaten Nutzung überlassen. Entsprechend der Begründung in der Vorlage wird der wirtschaftliche Vorteil den steuerabgabepflichtigen Bezügen hinzugerechnet, wobei zur Ermittlung des geldwerten Vorteils die Fahrtenbuchmethode zu Grunde gelegt wird.

Im Fall einer Privatnutzung oder einer Fahrt im Rahmen einer Nebentätigkeit werden die Kosten entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Landes VwV Kraftfahrzeugbetrieb in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet. Wie bisher schon gilt ganz allgemein auch weiterhin für kommunale Wahlbeamte, dass eine unentgeltliche Nutzung nach dem sogenannten „Bürgermeisterprivileg“ für außerdienstliche Fahrten (einschließlich reiner Privatfahrten) im Landkreisgebiet zugelassen sind, ohne dass damit gegen den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstoßen wird. Im Übrigen entfällt für Fahrten im Rahmen von ehren- und nebenamtlichen Aufgaben, die aufgrund der Doppelfunktion der Landrätin und damit in Interessenvertretung des Landkreises erfolgen, die Kostenerstattung für die Amtsinhaberin. Stellen die Verbände, Körperschaften oder Gesellschaften, in denen die Landrätin den Landkreis vertritt, eine Reisekostenrückerstattung, wird diese zu Gunsten des Landratsamtes beantragt unabhängig davon, ob die Fahrt innerhalb oder außerhalb der Landkreisgrenzen stattgefunden hat.

2. Dienstfahrzeug des Ersten Landesbeamten

Eine außerdienstliche Nutzung des Dienstfahrzeuges wird gestattet. Hierzu gehören insbesondere Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle, nicht jedoch Vergnügungsfahrten (z.B. Urlaub). Derzeit findet keine außerdienstliche Nutzung des Fahrzeugs statt. Im Falle einer Privat-

nutzung/außerdienstlichen Nutzung wird diese entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Landes VwV Kraftfahrzeugbetrieb, in der jeweils gültigen Fassung, abgerechnet.

3. Sonstige Dienstfahrzeuge

Neben den o. g. Dienstfahrzeugen gibt es mehrere diverse weitere kreiseigene Dienstfahrzeuge, wie beispielsweise die Pool-Fahrzeuge, Fachbereichsfahrzeuge und Sonderfahrzeuge der technischen Ämter. Diese werden jedoch weder außerdienstlich noch privat genutzt.

Wenn entgegen der Vereinbarungen für diese Fahrzeuge eine Genehmigung zur außerdienstlichen und privaten Nutzung durch den Dienstherrn erteilt wird, gilt entsprechend die Regelung nach der Verwaltungsvorschrift des Landes VwV Kraftfahrzeugbetrieb zur Abrechnung.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt, da die entstehenden Aufwendungen bei einer Privatnutzung über die in Rechnungstellung der Eckkosten wieder vereinnahmt werden.

Alexander Willi
Dezernent

- Anlagen
 - keine